

# BGer 8C 39/2024 vom 1. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_39\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_39_2024)

FR: TF 8C 39/2024 du 1 mars 2024

IT: TF 8C 39/2024 del 1 marzo 2024

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), zudem (abweichend von Art. 97 Abs. 1 BGG) jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wenn sie sich gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet ( Art. 97 Abs. 2 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 20. Dezember 2023 auf die gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 16. Dezember 2022 gerichtete Beschwerde vom 1. November 2023 (Eingangsdatum) wegen verspäteter Beschwerdeerhebung nicht ein.

### E. 3

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Inwiefern das kantonale Gericht gegen den angerufenen Anspruch auf rechtliches Gehör oder gegen EMRK-Verfahrensgarantien verstossen haben soll, wenn es mit Blick auf die nicht erstreckbare Rechtsmittelfrist (Art. 60 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 ATSG) auf die klarerweise ausserhalb der Rechtsmittelfrist liegende Beschwerde nicht eingetreten ist, wird nicht hinreichend dargelegt. Soweit der Beschwerdeführer überdies sinngemäss beanstandet, die Beschwerdegegnerin habe ihm am 6. September 2023 brieflich mitgeteilt, sie werde die am 21. August 2023 telefonisch geltend gemachten Beschwerden mangels Leistungspflicht nicht weiter abklären, so liegt dies ausserhalb des durch das vorinstanzliche Urteil vorgegebenen Streitgegenstands ( Art. 99 Abs. 2 BGG ).

### E. 4

Fehlt es offenkundig an einer hinreichend sachbezogen begründeten Beschwerde, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

#### **E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.